



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            168/10/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.11.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.11.2010	öffentlich

### Änderung der Hundesteuersatzung

#### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Hundesteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
05.11.2010 _____ Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

**Begründung:****1. Vorbemerkung**

Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Sie muss nach dem Willen des Gesetzgebers aus übergeordneten hygienischen Gründen und im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erhoben werden. Die Hundesteuer ist auch ein Regulativ, mit der eine übermäßige, sozial nicht verträgliche Hundehaltung vermieden werden soll. Neben diesen Gründen können aber auch fiskalische Gründe maßgebend sein.

Wenn man die marginale Änderung im Zuge der Euro-Umstellung des Jahres 2002 außer Acht lässt, muss festgestellt werden, dass die Höhe der Hundesteuer seit nunmehr 14 Jahren unverändert geblieben ist. Die Steuer beträgt seither im Kalenderjahr 99,-- € pro Hund und 198,-- € (2-facher Satz) für jeden weiteren Hund. Dies entspricht einem Steuersatz von 8,25 €/Monat für jeden Einzelhund. Durch den langjährig gleichen Hundesteuersatz wird das Verhältnis des Hundesteueraufkommens zum hierfür notwendigen Verwaltungs- und Reinigungsaufwand immer ungünstiger. Um die Diskrepanz zwischen Kosten und Nutzen der Hundesteuererhebung zu reduzieren, ist eine Erhöhung der Hundesteuer angemessen.

**2. Entwicklung der Hundezahlen**

Die Anzahl der Hunde, die zur Zeit der letzten Erhöhung des Steuersatzes bei 800 Tieren lag, ist heute auf deutlich über 1000 Hunde angewachsen. Es handelt sich hierbei nur um die Anzahl der angemeldeten Hunde. Es ist somit eine steigende Tendenz erkennbar.

**3. Steuererhöhung**

Trotz erheblicher Preis- und Lohnsteigerungen in den letzten 14 Jahren blieb die Höhe des Hundesteuersatzes über die vergangenen Jahre hinweg unverändert. Der „Lebenshaltungsindex privater Haushalte“ (2005=100) hat sich in dieser Zeit von 87,6 im Jahr 1996 auf 108,4 heute um 20,8 Prozentpunkte erhöht. Die geplante Steuererhöhung entspricht annähernd dieser Entwicklung. Es ist daher angebracht, die Höhe der Hundesteuer anzupassen.

Es wird vorgeschlagen, die Steuer für den Ersthund auf 120,-- € pro Kalenderjahr und für einen Kampfhund auf 600,-- € (5-facher Steuersatz) pro Kalenderjahr zu erhöhen. Zweithunde sollen -wie bisher- mit dem doppelten Steuersatz (240,-- €) belegt werden. Die Zwingersteuer soll analog von derzeit 275,-- € auf 330,-- € pro Kalenderjahr angepasst werden.

**4. Kampfhundesteuer**

Mit der erhöhten Besteuerung von Kampfhunden wird der Zweck verfolgt, die Zahl der im Stadtgebiet gehaltenen Hunde zu verringern, die als potenziell gefährlich eingeschätzt werden. Das Halten solcher Hunde sollte teurer sein als das sonstiger Hunde. Eine derartige Gefahrenvorsorge mittels einer Lenkungssteuer ist bundesrechtlich zulässig. Potenzielle Halter solcher Hunde sollen sich angesichts der voraussehbar hohen Steuerbelastung gegen die Anschaffung eines solchen Hundes entscheiden.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei den Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund aufgrund rassespezifischer Merkmale vermutet, solange im Einzelfall nicht nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität gegeben ist.

In einer Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde ist eine – nicht abschließende – Aufzählung von weiteren Hunderassen enthalten, bei denen im Einzelfall die Eigenschaft als Kampfhund vorliegen kann, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit hindeuten.

In der Hundesteuersatzung wird auf diese Verordnung verwiesen. Ein erhöhter Steuersatz erscheint aus o.g. Gründen als gerechtfertigt. Derzeit sind 8 Kampfhunde beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang angemeldet.

## 5. Vergleich mit anderen Städten

Eine Erhebung der Hundesteuersätze bei anderen Städte und Gemeinden ergab Folgendes:

	<b>Ersthund</b>	<b>Zweithund</b>	<b>Kampfhund</b>
Fellbach	102 €	204 €	---
Schorndorf	108 €	216 €	540 €
Waiblingen	108 €	216 €	---
Winnenden	120 €	240 €	---
Weinstadt	120 €	240 €	600 €
Murrhardt	96 €	192 €	---
Aspach	108 €	216 €	---
Sulzbach a.d.Murr	96 €	192 €	192 €
Oppenweiler	84 €	168 €	336 €
Auenwald	96 €	192 €	612 €
Kirchberg	75 €	150 €	---
Burgstetten	84 €	252 €	---
Spiegelberg	100 €	200 €	---
Großlarch	72 €	252 €	1.200 €
Ludwigsburg	120€	240 €	720 €
Esslingen	120 €	240 €	---
Filderstadt	120 €	240 €	840 €
Leonberg	120 €	240 €	504 €
<b>Backnang (bisher)</b>	<b>99 €</b>	<b>198 €</b>	<b>---</b>
<b>Backnang (geplant)</b>	<b>120 €</b>	<b>240 €</b>	<b>600 € (5-fach)</b>

Eine Erhöhung des Hundesteuersatzes von derzeit 99 € pro Ersthund und Kalenderjahr auf 120 € pro Kalenderjahr entspräche den Steuersätzen der Städte Winnenden (seit 2007), Weinstadt (seit 2006), Ludwigsburg, Esslingen, Filderstadt und Leonberg (seit 2010).

Die Städte Ostfildern (132 €), Remseck (132 €) und Tübingen (144 €) haben höhere Steuersätze.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Erhöhung des Hundesteuersatzes von 99 € auf 120 € pro Ersthund kann mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 20.000 €/Jahr gerechnet werden.